Textliche Festsetzungen:

1. An den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Randsteine zur Einfriedigung gestattet.
2. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und nur erdgeschossig zulässig.
3. Die bei Grenzbebauung aneinanderstoßenden Gebäude dürfen nur mit gleicher Trauf- und Firsthöhe errichtet werden.
4. Die Dachneigung wird mit 30° festgesetzt, Dachaufbauten u. Flachdächer sind unzulässig.
5. Der Erdgeschoßfußboden der Gebäude darf bei den Grundstücken an Straßen mit geringem Längsgefälle nicht höher als 0,50 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.